

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Infrastruktur

01054 Dresden

Antragsnummer (sofern bekannt)

Schulische Infrastruktur
Bestätigung des Energiesachverständigen
nach Ziff. 2 Teil B Einzelmaßnahmen FöriEFRE

- ☐ zum Förderantrag
☐ zum Verwendungsnachweis

1. Antragsteller | Maßnahme

Antragsteller | Zuwendungsempfänger

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Investitionsort

Name der Schule

Straße, Hausnummer (soweit abweichend)

PLZ Ort (soweit abweichend)

Bezeichnung der Maßnahme¹

Einordnung der Maßnahme nach Ziffer II Teil B Einzelmaßnahmen:

- ☐ Maßnahmen an Wärmezeugungsanlagen, einschl. grundlegende Erneuerung
☐ Maßnahmen im Bereich Gebäudehülle (insbesondere Fenster, Außentüren, Fassade und Dach)
☐ Energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtung (LED-Technik)

2. Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben durch den Energiesachverständigen

Gesamtausgaben lt. Kostenberechnung
(gegliedert nach DIN 276)

Aufteilungsschlüssel
(in %)

Gesamtausgaben (in €)

davon zuwendungsfähig (in €)

KG 200 – Herrichten und Erschließen

KG 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen

KG 400 – Bauwerk – Technische Anlagen

KG 500 – Außenanlagen

KG 700 – Baunebenkosten

KG 700 Baunebenkosten direkt zugeordnet

KG 700 Baunebenkosten prozentual zugeordnet

Summe

¹ Die Bezeichnung der Maßnahme findet Eingang in das nach Art. 115 (2) der VO (EG) 1303/2013 beschriebene Verzeichnis und wird veröffentlicht.

Herleitung des Aufteilungsschlüssel (anhand der anteilig anrechenbaren Kosten oder pauschale Aufteilung des KG 200 - 500 etc.)

Der Energiesachverständige bestätigt, dass

- als zuwendungsfähig die Ausgaben aufgeführt sind, die der Anlage zu den Merkblättern Energieeffizient Sanieren Kredit- und Investitionszuschuss (abrufbar unter www.kfw.de) und dem Kfw-Merkblatt „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ (abrufbar unter www.kfw.de) entsprechen
- die energetischen Maßnahmen und die als zuwendungsfähig aufgeführten Ausgaben nachweisbar zu einer Energie- bzw. CO₂-Einsparung führen und somit die gesetzlichen Mindestanforderungen nach EnEV und EEWärmeG (wenn Bauantrag vor 01.11.2020 beschieden) bzw. des GEG (ab 01.11.2020) unterschreiten.

3. Energetischer Standard und Indikatoren

Vor Durchführung der Maßnahme

Jahres-Endenergiebedarf² (in kWh*a)

Jahres-Primärenergiebedarf Q_p (in kWh*a)

Treibhausgasemissionen (in t*a)

Energetisch unsanierte Fläche (in m²)

Heizenergieverbrauch pro Fläche (in kWh/m²*a)

Der erwartete Endenergiebedarf/CO₂-Ausstoß liegt mindestens 10 Prozent unter dem vorhandenen Energiebedarf/CO₂-Ausstoß im unsanierten Ausgangszustand. Die CO₂-Einsparung bezieht sich dabei auf das jeweils von der Fördermaßnahme betroffene Gebäude- bzw. Bauteil, bei Maßnahmen der Innen- und Außenbeleuchtung nur auf die Beleuchtungsanlage.

☐ ja ☐ nein

Bemerkung

Nach Durchführung der Maßnahme

(Erwarteter) Jahres-Endenergiebedarf (in kWh*a)

(Erwarteter) Jahres-Primärenergiebedarf Q_p (in kWh*a)

Rückgang Jahres-Primärenergiebedarf Q_p (in kWh*a)

(Erwartete) Treibhausgasemissionen (in t*a)

Rückgang Treibhausgasemissionen (in t CO₂*a)

Energiesanierte Fläche (in m²)

Heizenergieverbrauch pro Fläche (in kWh/m²*a)

Der rechnerische Nachweis der CO₂-Einsparung ist nach DIN V 18599 zu führen. Abweichend davon ist auch eine bauteilbezogene Nachweisführung möglich. Hierzu sind zwei Bedarfsausweise zu berechnen, der erste für den Bestand, der zweite für den Zustand nach der Sanierung.

Die vorgenannten Bedarfsausweise sind mit als Anlage beigefügt:

☐ ja ☐ nein

Bemerkung

² Werte nach DIN 18599 (Heizung/Trinkwasser/Beleuchtung/Verteilung)

4. Erklärungen des Energiesachverständigen

4.1 Der Energiesachverständige versichert eine nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für die beantragte Gebäudeart ausstellungsberechtigte Person zu sein.

Der Energiesachverständige ist darüber unterrichtet, dass die in diesem Formular in den Ziffern 1 bis 4.1 gemachten Angaben einschließlich der eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Dem Energiesachverständigen sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten subventionserheblichen Angaben mitzuteilen sind.

Energiesachverständiger

Name

Ort

Datum

Firma

Stempel | Unterschrift